

**Richtlinien des Kreises Segeberg
für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine
im Kreis Segeberg zur Entschädigung anerkannter
Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen vom 01.01.1997, geändert durch Be-
schluss des Kreistages vom 16.01.2014**

- I.** Der Kreis Segeberg gewährt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Kreises Sportvereinen im Kreis Segeberg Zuschüsse zur Entschädigung anerkannter Übungsleiter/innen und anerkannter Vereinsmanager/innen. Diese Mittel werden dem Kreissportverband zur Verfügung gestellt.

Der Kreiszuschuss beträgt 2,50 € je Übungsstunde (gleich 60 Minuten). Bezuschussungsfähig sind alle Übungsgruppen im Jugendbereich (bis einschließlich vollendetes 18. Lebensjahr). Gruppen des Behinderten- und Versehrtensports sind von der Jugendregelung ausgenommen.

Vorausgesetzt wird, dass sich sowohl die Vereine als auch die für diese zuständigen Gemeinden mit einem mindestens gleich hohen Betrag beteiligen.

Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Der Zuschussantrag ist spätestens einen Monat nach Ende des Abrechnungszeitraumes (bis zum 31. Juli) beim Kreissportverband Segeberg einzureichen.

Nachträgliche Bezuschussung ist ausgeschlossen.

Der Zuschussantrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Der Antrag, der zugleich als Abrechnungsunterlage dient, muss die Namen der Übungsleiter/innen, die Zahl der jeweils geleisteten Übungsstunden sowie Angaben über die jeweils betreute Gruppe enthalten. Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Verein.

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist von den Vereinen auf Anforderung nachzuweisen.

- II.** Übungsleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die den Übungsbetrieb selbständig planen, vorbereiten und durchführen. Als Übungsleiter/innen gelten
1. Sportlehrer/innen, Gymnastiklehrer/innen
 2. Personen, die vom Kreissportverband als Übungsleiter/innen anerkannt sind.

Der Besuch von Fortbildungslehrgängen kann jedem/jeder Übungsleiter/in zur Auflage gemacht werden.

- III.** Vereinsmanager/innen sind Personen, die leitende und verwaltende Funktionen wie Abteilungsleitung, Schriftführung, Kassenführung, Öffentlich-

keitsarbeit, Vereins- und Verbandsführung ausüben und im Besitz einer gültigen Vereinsmanager-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes sind.

Der Kreiszuschuss ist jährlich vom Vereinsvorstand für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres, spätestens einen Monat nach Ende des Abrechnungszeitraumes (bis zum 31. Juli) zu beantragen.

Der Kreiszuschuss für Vereinsmanager/innen beträgt jährlich:

123,00 € C-Lizenz

138,00 € B-Lizenz

153,00 € A-Lizenz

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist von den Vereinen auf Anforderung nachzuweisen.

IV. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses

a) Die Bewilligung eines Zuschusses wird dann widerrufen, wenn der Empfänger des Zuschusses diesen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

b) Bei Widerruf der Bewilligung sind sämtliche Zuschüsse für das laufende Jahr unverzüglich zurückzuzahlen. Der zurückgeforderte Zuschuss ist vom Auszahlungstag an mit 2 von Hundert über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

V. Der Kreissportverband hat dem Kreis Segeberg nach der Abrechnung Mitteilung über die Mittelvergabe zu machen.

VI. Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Segeberg, den 6.2.2014

Jutta Hartwieg

Jutta Hartwieg
Landrätin